



Geschäftsordnung für die Vertreterversammlungen von 2025 bis 2030

1. Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Vertreterversammlung wird dadurch nicht berührt.
2. Die Leitung der Vertreterversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem Stellvertreter.
3. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmenzähler.
4. Die Vertreterversammlung wird auf elektronischen Tonträgern aufgezeichnet und dient als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschrift der Vertreterversammlung. Mit der elektronischen Aufzeichnung ist keine wortwörtliche Wiedergabe der Vertreterversammlung im Protokoll verbunden.
5. Die Redezeit für die Berichte / Informationen des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates sollten 20 Minuten pro Redner nicht überschreiten.
6. Die Redezeit für Anträge / Anfragen usw. ist auf maximal 5 Minuten beschränkt. Die Diskussion erfolgt nur zu dem aufgerufenen Tagesordnungspunkt.
7. Der Abschluss der Diskussion wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.
8. Beschlussanträge - außer Anträge zur Geschäftsordnung - bedürfen der Schriftform. Sie sind dem Vorstand bzw. Aufsichtsratsvorsitzenden spätestens 3 Tage vor der Beschlussfassung zu übergeben; andernfalls gelten sie als nicht gestellt.
9. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens 3 Tage vor der Versammlung in der festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind.
10. Abstimmbar ist die Vertreterversammlung, wenn mindestens 50 % der Vertreter anwesend sind. Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes haben kein Stimmrecht.
11. Abgestimmt wird über alle Anträge und Beschlüsse (außer Änderungen zur Satzung) mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. mit 50 % plus einer Stimme aller abgegebenen Stimmen gilt ein Antrag oder Beschluss als angenommen.

Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt, d.h. sie gelten als nicht abgegeben. Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handzeichen mit der Stimmkarte oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

12. Die Beschlussfassung zur Satzungsänderung bedarf drei Viertel Stimmenmehrheit, d.h. die Satzungsänderung ist angenommen, wenn 75% der abgegebenen Stimmen für die Änderung gestimmt haben.

Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen. Sonst gelten die Bestimmungen § 36 der Satzung.

13. Die Dauer der Vertreterversammlung ist für die Zeit von 18.00 bis 21.00 Uhr vorgesehen.
14. Teilnehmer der Vertreterversammlung sind die Vertreter, der Aufsichtsrat, der Vorstand und die vom Vorstand bestimmten Helfer. Weitere Gäste müssen vom Aufsichtsrat bzw. Vorstand geladen sein.

Gültig für die 8. Wahlperiode der Vertreter von 2025 bis 2030